

## Fragen zur Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die EQV gilt derzeit bis 30. November 2020 und wird – soweit erforderlich – verlängert.

Die aktuell gültige Verordnung finden Sie hier:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>

### Was regelt die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und wie lange gilt sie?

Die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 5. November 2020, die am 9. November 2020 in Kraft tritt, bestimmt, dass Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern**.

Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf ihre Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne hinzuweisen.

**Die Kontaktaufnahme soll dabei vorrangig durch die digitale Einreiseanmeldung erfolgen.**

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Welche Länder als Risikogebiet eingestuft werden, können Sie hier tagesaktuell abrufen: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

**Die EQV regelt nicht, ob eine Person überhaupt nach Deutschland/Bayern einreisen darf. Sie regelt nur, ob eine Person in Quarantäne muss, nachdem sie einreisen durfte.**

Die Frage der Ein- oder Ausreise regelt ausschließlich der Bund. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu bitte an das Bundesinnenministerium.

### Telefonhotline des Bundesinnenministeriums

Der Bürgerservice ist unter der Telefonnummer **0228 99681-0** oder **030 18681-0** vorübergehend nur von Montag bis Freitag in der Zeit von **8:00 – 17:00 Uhr** erreichbar.

### Ich habe mich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten – Muss ich mich bei der Einreise registrieren?

Wenn Sie sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, die digitale Einreiseanmeldung vor der Einreise nach Deutschland auszufüllen. **Diese Anmeldepflicht besteht unabhängig von den Regelungen zur Einreisequarantäne.** Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea/faq-dea.html>

### **Ich muss mich in Quarantäne begeben. Was muss ich jetzt tun und wie lange geht das?**

Wenn Sie von der Quarantäneverpflichtung erfasst sind, müssen Sie (sich) unverzüglich

1. nach Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort absondern. In dieser Zeit dürfen Sie keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören.
2. dem für Sie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitteilen, dass Sie unter die Quarantäneverpflichtung fallen: Hierzu müssen Sie sich über die Digitale Einreiseanmeldung <https://www.einreiseanmeldung.de> registrieren und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich führen. Ist Ihnen die Digitale Einreiseanmeldung nicht möglich, ist die Mitteilungspflicht durch eine vollständig ausgefüllte Aussteigekarte, die dem Beförderer auf Aufforderung auszuhändigen ist, zu erfüllen. Ist Ihnen auch das nicht möglich, müssen Sie sich bei der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde melden. Die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) finden Sie unter: <https://tools.rki.de/plztool/>
3. der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitteilen, wenn Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung an Covid-19 (wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust) hinweisen, auftreten.

### **Gibt es Ausnahmen es von der Quarantänepflicht nach der EQV?**

Die EQV sieht Ausnahmen von der Quarantänepflicht vor.

Das bedeutet: Fallen Sie unter die Quarantäneverpflichtung, müssen Sie dennoch nicht in Quarantäne, wenn Sie sich auf eine Ausnahme berufen können. (§2 EQV)

Sie benötigen keine Bescheinigung seitens des Gesundheitsamts, dass Sie unter eine Ausnahme fallen.

Sie können sich nur dann auf eine Ausnahmegesetzvorschrift berufen, soweit Sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise Symptome auf, müssen Sie sich zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

Die Ausnahmegesetzvorschriften der EQV sind unterteilt in Ausnahmetatbestände mit dem Erfordernis eines negativen Coronatests und ohne. Zu weiteren Einzelfragen siehe die nachfolgenden FAQs.

### **Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich einen negativen Corona-Test habe?**

Auch wenn Sie bei der Einreise über einen negativen Coronatest verfügen, führt dies grundsätzlich nicht dazu, dass Sie von der Quarantänepflicht befreit sind.

### **Kann ich die Quarantänezeit verkürzen?**

Sie können die Quarantänedauer von grundsätzlich zehn Tagen unter folgenden Voraussetzung verkürzen; **die Mindestquarantänedauer beträgt fünf Tage:**

Führen Sie **frühestens fünf Tage nach der Einreise** nach Deutschland einen Coronatest (PCR-Test) durch und liegt Ihnen das negative Testergebnis vor endet die Quarantänezeit vor Ablauf der zehn Tage. Zur Durchführung der Testung darf die Quarantäne unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist.

Sie müssen das negative Testergebnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die Verkürzung der Quarantänezeit kommt jedoch nur in Betracht, wenn Sie **keine typischen Symptome haben**, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen.

### **Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich mich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet oder weniger als 24 Stunden in Deutschland aufhalte?**

Sie müssen nicht in Quarantäne, wenn Sie sich im Rahmen des sogenannten kleinen Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen. Das heißt, sowohl für Personen die in Bayern wohnen und nach einem Tagesaufenthalt im benachbarten Risikogebiet wieder nach Bayern zurückkehren als auch für Personen, die im benachbarten Risikogebiet wohnen und für einen Tagesaufenthalt nach Bayern kommen, besteht keine Quarantänepflicht, wenn der Aufenthalt jeweils weniger als 24 Stunden andauert. Hierdurch sollen etwa Fahrten zum Einkaufen oder für Arztbesuche möglich sein. Sie müssen hierbei auch keinen negativen Coronatest bei der Einreise vorweisen können. Gleichwohl ruft das bayerische Gesundheitsministerium dazu auf, auf unnötige Reisen zu verzichten und Kontakte wo immer möglich zu beschränken.

### **Unterliegen auch Säuglinge der Pflicht zur häuslichen Quarantäne?**

Auch Kinder/ Säuglinge unterliegen der Pflicht zur häuslichen Quarantäne nach der EQV, wenn sich diese innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

### **Haben Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer aus Risikogebieten Entschädigungsanspruch auf erlittenen Verdienstaufschlag?**

Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten als „Ansteckungsverdächtige“. Im Prinzip könnten sie deshalb für den erlittenen Verdienstaufschlag durch die vorgeschriebene Quarantäne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 EQV in den Genuss einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG kommen.

**Allerdings erhält aufgrund mitwirkenden Verschuldens keine Entschädigung, wer in ein Risikogebiet reist und bei der Abreise weiß oder grob fahrlässig nicht weiß, dass er sich bei der Wiedereinreise in Quarantäne begeben muss.**

Somit ist die Reise in ein Risikogebiet mit dem sehr hohen Risiko behaftet, letztlich ohne Entschädigungsanspruch zu bleiben, sollte bei der Wiedereinreise eine Quarantänepflicht bestehen.

**Sollten Sie weitere Fragen haben, senden Sie uns bitte eine Mail an [Einreise@Lra-fo.de](mailto:Einreise@Lra-fo.de)**